

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Dömitz

zum

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. "Sport- und Freizeitzentrum - Am Deich" der Stadt Dömitz

Der Landkreis Ludwigslust hat nach § 246a Abs.1 Ziffer 4 i.V.m. § 11 Abs.2 BauGB und der Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach dem BauGB vom 16. Juli 1993 (GS Mecklenburg - Vorpommern GL Nr. B 213-1-4) den von der Stadtvertreterversammlung Dömitz am 22.05.1997 in öffentlicher Sitzung beschlossene Bebauungsplan 6 "Sport- und Freizeitzentrum - Am Deich" mit Bescheid vom 06. November 1997, AZ V 024/07/97 mit einem Hinweis genehmigt.

Der Planbereich wird begrenzt:

im Norden:	Roggenfelder Straße ab Elbeweg ohne Grundstücke mehrgeschossige Bebauung
im Osten:	Gewerbegebiet Schmöler Berg
im Süden:	Alter Elbdeich
im Westen:	Gebiet BP 11 und Elbstraße

Maßgebend ist der Lageplan der Satzung in der Fassung vom Mai 1997.

Der Bebauungsplan Nr. 6 "Sport- und Freizeitzentrum - Am Deich" der Stadt Dömitz tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis der Genehmigungsbehörde:

Die Begründung des Auslegungsexemplares (3. Durchgang) ist vom Bürgermeister zu unterschreiben und zu siegeln. Dieser Hinweis gilt entsprechend für den 1. und 2. Durchgang, wobei beim 2. Durchgang auch die Planzeichnung zu unterschreiben und zu siegeln ist.

Der Hinweis wurden durch die Stadt Dömitz erfüllt und beachtet.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann während der üblichen Dienststunden beim Bauamt der Amtsverwaltung Dömitz, Goethestraße 21 in 19303 eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs.1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 5 Abs.5 KV MV gilt der Bebauungsplan - sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung oder auf Grund der Kommunalverfassung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anhang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 33 KV MV wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und der § 44 Abs.4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Dömitz, den 18.11.1997

ausgehängt am: 21. 11. 97

abzunehmen am: 10. 12. 97

abgenommen am: 17. 12. 97




Bürgermeister
